

Allgemeine Finanzverwaltung (Einzelplan 60)

76 Steuerpflichtige Umsätze von Ärzten nicht vollständig erfasst Kat. B (Kapitel 6001 Titel 015 01)

76.0

Der Umsatzsteuer unterliegende steuerpflichtige Leistungen von Ärzten werden vielfach nicht besteuert. Ursächlich hierfür ist, dass der Finanzverwaltung Informationen zu diesen Leistungen fehlen. Initiativen des Bundesfinanzministeriums sind wenig konkret und reichen nicht aus, eine gleichmäßige und vollständige Besteuerung dieser Leistungen sicherzustellen.

76.1

Heilbehandlungen durch Ärzte sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie medizinisch angezeigt sind. Daneben üben Ärzte zunehmend auch steuerpflichtige Tätigkeiten aus. Hierbei handelt es sich insbesondere um ästhetische und kosmetische Leistungen, die in den letzten Jahren stark zugenommen haben. Diese Leistungen bieten Ärzte bestimmter Fachrichtungen an, z. B. Hals-Nasen-Ohrenärzte, Zahnärzte, Chirurgen, Dermatologen und Augenärzte. Steuerpflichtig können u. a. Fettabsaugungen, kosmetische Brustoperationen, Faltenbehandlungen sowie das Entfernen von Tätowierungen sein, aber auch das Bleichen der Zähne.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Finanzämter die steuerpflichtigen Tätigkeiten der Ärzte häufig nicht erkannten. Ursächlich dafür war, dass sie die Ärzte nicht als Unternehmer erfasst hatten. Die für die Neuaufnahme genutzten Fragebögen oder Checklisten gingen auf die Besonderheiten dieser Berufsgruppe nicht ein. Selbst wenn die Ärzte als Unternehmer erfasst waren, hinterfragten die Beschäftigten in den Finanzämtern deren Angaben in den Steuererklärungen selten. Sie unterstellten häufig die Richtigkeit der Angaben auch dann, wenn die Fachrichtung der Ärzte steuerpflichtige Leistungen erwarten ließ. Auf weitere Aufklärung, z. B. durch Internetrecherche, verzichteten sie wegen der hohen Arbeitsbelastung. Auch versäumten sie es zumeist, entsprechende Betriebs- oder Umsatzsteuersonderprüfungen vorzuschlagen.

Fand eine Betriebsprüfung statt, ging es selten um umsatzsteuerliche Fragen. Feststellungen zu steuerpflichtigen Leistungen scheiterten häufig auch daran, dass sich die Steuerpflichtigen auf ihre ärztliche Schweigepflicht oder eine medizinische Indikation beriefen. Die verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer beachteten dabei nicht immer, dass die Steuerpflichtigen nachvollziehbar belegen müssen, dass ihre Umsätze steuerfrei sind. Können sie dies nicht, sind die Umsätze als steuerpflichtig zu behandeln. Griff die Finanzverwaltung die Abgrenzungsproblematik zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Leistungen auf, ergaben sich zum Teil erhebliche Verschiebungen zugunsten der steuerpflichtigen Leistungen und damit Mehreinnahmen für den Fiskus.

76.2

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die Finanzämter die stark zunehmenden steuerpflichtigen Leistungen der Ärzte nur unzureichend erfassten und besteuerten. Dies führte zu Steuerausfällen und erheblichen Nachteilen für Ärzte, die ihre steuerpflichtigen Umsätze anmeldeten.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesfinanzministerium aufgefordert, bei den Ländern darauf hinzuwirken, dass die Finanzämter steuerpflichtige Leistungen der Ärzte vollständig erfassen. Dazu sollten die Finanzämter einen branchenspezifischen Fragebogen einsetzen, um alle wesentlichen Informationen für die Besteuerung zu erhalten. Daneben haben sie alle Ärzte als Unternehmer zu erfassen. Die Bediensteten in den Finanzämtern sollten sensibilisiert werden, in welchen Fällen sie Steuererklärungen von Ärzten vertieft bearbeiten müssen. Auch sollte das Bundesfinanzministerium bei den Ländern dafür werben, dass bei Betriebsprüfungen in regelmäßigen Abständen ein Schwerpunkt auf Ärzteprüfungen gelegt und dafür Fachprüfer eingesetzt werden. Steuerpflichtigen und ihren Beratern würde dadurch signalisiert, dass die Finanzverwaltung diesen Fragen verstärkt nachgeht.

76.3

Auch das Bundesfinanzministerium hat den Einsatz eines branchenspezifischen Fragebogens für medizinische Heilbehandlungen bei bestehenden Unternehmen grundsätzlich als notwendig angesehen. Entsprechende Informationen könnten bei der Besteuerung abgefragt werden, wenn der Steuerpflichtige seine Umsätze bereits ausgeführt hat. Es hat offen gelassen, wie dieser Fragebogen ausgestaltet werden soll.

Das Bundesfinanzministerium habe die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes, in regelmäßigen Abständen bei der Betriebsprüfung einen Schwerpunkt auf die Prüfung von Ärzten zu legen und dazu ggf. Fachprüfer einzusetzen, mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder erörtert. Es habe sie gebeten, die Feststellungen des Bundesrechnungshofes in angemessener Weise zu berücksichtigen. Ferner habe es darauf hingewiesen, dass Entscheidungen zu Prüfungsschwerpunkten und zur Schulung von Betriebsprüfern als Fachprüfer der Organisationshoheit der Länder unterliegen. Entsprechende Anweisungen könne das Bundesfinanzministerium nicht erteilen.

76.4

Der Bundesrechnungshof sieht sich durch die Aussagen des Bundesfinanzministeriums bestätigt, dass die Finanzverwaltung zusätzliche Informationen benötigt, um die steuerpflichtigen Leistungen der Ärzte vollständig zu erfassen und zu besteuern. Wie diese Informationen im Einzelnen zu gewinnen sind, lässt das Bundesfinanzministerium allerdings weitgehend offen. Über die allgemeine Erörterung mit den Ländern hinaus sollte es konkrete Vorschläge für einen Fragebogen erarbeiten. Diesen sollte es mit den Ländern abstimmen, um eine bundeseinheitliche Besteuerung der Leistungen sicherzustellen. Zudem kann das Bundesfinanzministerium koordinierend tätig werden. Hierzu können auch Schulungen durch die Bundesfinanzakademie gehören.

Die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes stehen nicht im Widerspruch zur Organisationshoheit der Länder. Der Bundesrechnungshof erwartet ein entschlossenes Vorgehen des Bundesfinanzministeriums, das Besteuerungsrecht des Fiskus künftig zu sichern.